



Zahl: 031/2018

Kematen, 19. Dezember 2018
Sachbearbeiter: DI Heike Weßler-Jenewein

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 zu Tagesordnungspunkt **11b** gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschlossen, den von der PLANALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan **B1 Segat Gründe, im Bereich der Gpn 2577/14, 2577/13, 2577/12, 2577/11, 2577/10, 2577/9, 2577/8, 2577/7, 2577/6, 2577/5, 2577/4, 2577/1, alle KG Kematen i.T.** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dadurch wird der Bebauungsplan B1 Segat Gründe, vom 27.05.2015 ersetzt.
Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 21.12.2018 bis einschließlich 20.01.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Kematen in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kematen in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kematen

Rudolf Häusler

angeschlagen am: 21. Dezember 2018
abgenommen am: 21. Jänner 2019

